

Kunigunde.

Politische Handlungsspielräume

einer Kaiserin

Um die Jahrtausendwende übernahmen Frauen in Geschichte, Politik und Kultur des ottonischen Reiches erstaunlich hohe Positionen und wichtige Funktionen, sei es als zuverlässige Stellvertreterin des regierenden königlichen Gatten und dessen Teilhaberin am Reich, als einflußreiche Ratgeberin und geachtete Bittstellerin, als durchsetzungskräftige Regentin für einen minderjährigen Sohn oder Enkel, als Erbin ausgedehnten Grundbesitzes und reich dotierte Witwe, als fromme Stifterin eines Frauenklosters und großzügige Mäzenin oder (last but not least) als Äbtissin eines führenden Reichsklosters mit der Verantwortung für familiäres Gebetsgedenken und Memoria.¹ Die Herrschaftsbeteiligung von Frauen aus der königlichen Dynastie war im 10. und 11. Jahrhundert erstaunlich selbstverständlich, vielgestaltig und intensiv. Denken wir nur an die tatkräftigen Kaiserinnen Adelheid

(gest. 999), Theophanu (gest. 991) und schließlich Kunigunde (gest. 1033), die als politische Handlungsträgerinnen aktiv an der Macht ihrer Ehemänner, Söhne oder Enkel aus dem (nach dem Leitnamen der führenden Repräsentanten oder nach dem Urahn benannten) Geschlecht der Ottonen oder Liudolfinger partizipierten. Zu erinnern ist auch an die mächtigen und einflußreichen Äbtissinnen reichsunmittelbarer Kanonissenstifte liudolfingischer Provenienz, seien es Mathilde (gest. 999) und Adelheid (gest. 1044) in Quedlinburg, der oftmals für ottonische Hoftage und feierliche Repräsentation genutzten Pfalz, oder Sophia (gest. 1039) im Familienstift Gandersheim, der überhaupt ältesten liudolfingischen Gründung.

Doch diese faszinierenden, politisch handelnden Frauengestalten blieben nicht auf das Reich der Ottonen beschränkt. Die Töch-

ter König Heinrichs I. wurden nach Frankreich verheiratet, wo sie eigenständig politische Verantwortung übernahmen und kämpferisch für das Erbe ihrer unmündigen Söhne eintraten: Gerberga (gest. nach 968) als Gemahlin und Witwe König Ludwigs IV. von Frankreich, Hadwig (gest. nach 958) als Gattin und Erbin von dessen mächtigstem Vasallen, Herzog Hugo von Francien. Und auch wenn die rechtlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Einflußnahme adeliger Frauen auf Politik und Herrschaftssicherung in England vielleicht weniger günstig waren, so verstanden es die beiden angelsächsischen Königinnen Emma (gest. 1052) und Edith (gest. 1075), freilich etwas später, dennoch, die beschränkten Wirkungsmöglichkeiten klug zu nutzen und zu erweitern.² Gerade die neuere Forschung spricht ferner der salischen Kaiserin Agnes (gest. 1077), Gemahlin Heinrichs III. und Regentin für ihren unmündigen Sohn Heinrich IV., beträchtliches politisches Geschick zu.³ Und hinter ihr dürften andere Herrscherinnen des salischen Hauses, erwähnt sei nur die als Fürsprecherin einflußreiche Kaiserin Gisela (gest. 1043), kaum zurückgestanden haben.⁴

Alle diese Frauen leisteten durch ihr Handeln und Nichthandeln, sei es durch Initiative, Ratschlag oder unterstützenden Beistand, einen beachtlichen Beitrag zum Ausbau und Erhalt von Macht und Herrschaft. Die For-

schung hat dies in den letzten Jahrzehnten, angeregt durch die Historische Frauenforschung und deren Weiterentwicklung zur Geschlechtergeschichte, schrittweise erkannt und zumindest für die Ebene der Königsherrschaft zunehmend berücksichtigt. Beschäftigen soll uns deshalb keinesfalls eine traditionelle Aufzählung bekannter Frauengestalten und deren bemerkenswerter Leistungen vor und nach der Jahrtausendwende. Zu fragen ist vielmehr nach Voraussetzungen und Gründen für derartige Wirkungsmöglichkeiten und Handlungsspielräume, die sich den Frauen des königlichen Familienverbandes vielfach eröffneten: War es die oft lange Lebensdauer dieser Frauen, die dadurch, daß sie ihre Männer und Brüder gewöhnlich um viele Jahre überlebten, mit neuen Herausforderungen konfrontiert wurden? Waren es Einfluß und Bedeutung der Herkunftsfamilie, die weiterhin als Stütze für politische Aktivitäten im Reich fungieren konnte? War es die dynastiebildende Mutterchaft, die im Falle eines männlichen Erben zu freigebigen Landschenkungen des Gatten und zur langjährigen Regentschaft nach dessen unvorhergesehenem Tod führen konnte? War es die führende Rolle am Hof und im Königreich, die den betreffenden Frauen eine neue Position als Herrin, Grundherrin und Mäzenin eröffnete? Oder war es das enge Zusammenleben und Zusammenarbeiten des Herrscherpaares im vertrauten Miteinander,

das durchaus einen „Eindruck der Einigkeit, des gemeinsamen Handelns und der Stärke“⁵ nach außen vermitteln konnte?

Eine differenzierte Antwort auf all diese Fragen ist angesichts des aktuellen Forschungsstandes zu faktischen und potentiellen politischen Handlungsträgerinnen im Mittelalter sicherlich nicht sofort zu erwarten. Zu wichtig sind weitere Faktoren wie Einzelpersönlichkeit und individuelles Schicksal, gesellschaftspolitisches Umfeld und Stellung im Familienverband. Gleiches Verhalten konnte auch verschiedene Wirkungen zeigen: Die Heirat, welche die königliche Würde einer Frau gewöhnlich etablierte, konnte Herkunfts- und Bestimmungsfamilie verbinden, aber auch entfremden. Mutterschaft konnte sowohl Rang-erhöhung bis zur Regentschaft als auch mariengleiche Idealisierung bewirken. Kinderlosigkeit konnte, aber mußte nicht Heiligkeit begründen helfen. Nur schwer zu erfassen und am Einzelfall zu verifizieren sind deshalb die verschiedenen Rollen einer adeligen Dame, Ehefrau, Mutter, Königin und Kaiserin im Alltagsleben, denn selbst Formulierungen in angeblich „objektiven“ Rechtsdokumenten, die zumindest Ansprüche begründen halfen, waren oft weit von der Lebenswirklichkeit entfernt.⁶

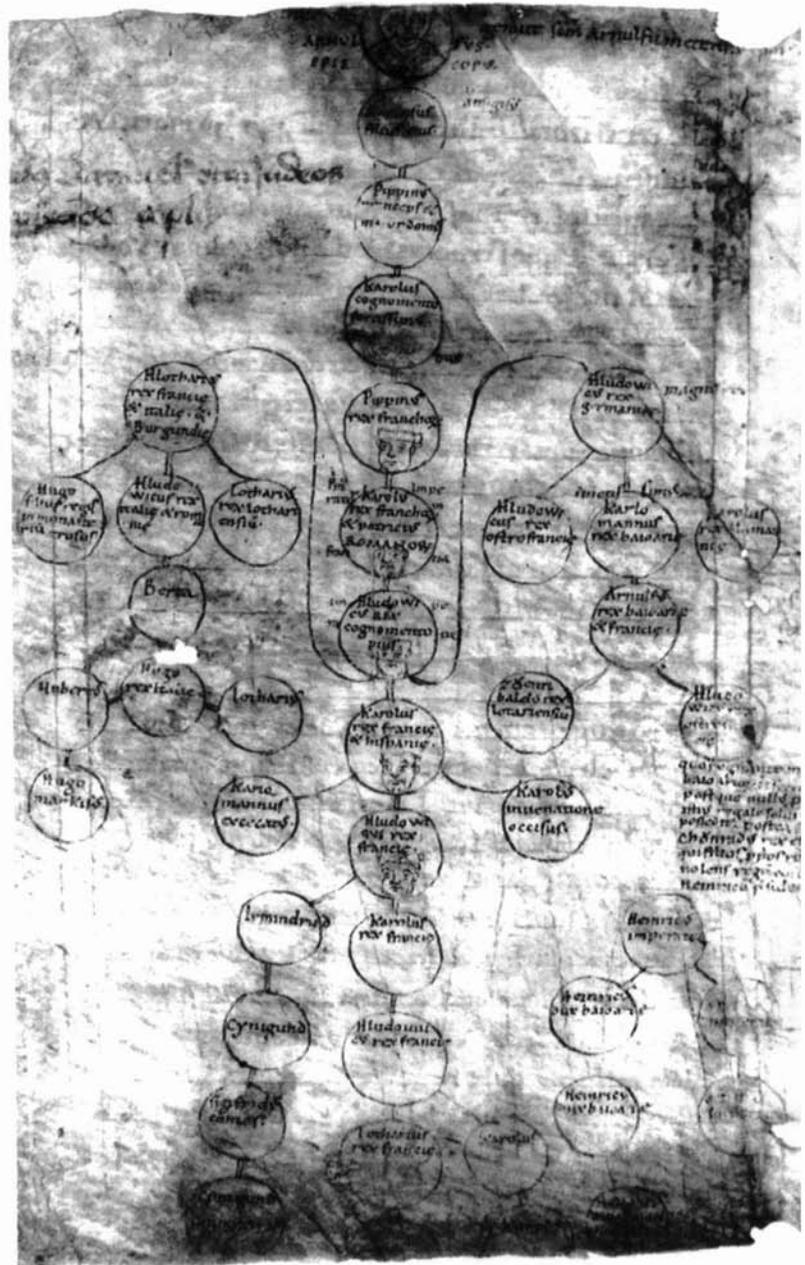
Diese generellen Vorbemerkungen gelten auch für Kunigunde, Gemahlin Kaiser Heinrichs II., erste Kaiserin nach der Jahrtau-

sendwende und letzte der (um in der traditionell männlichen Terminologie und Perspektive zu bleiben) angeheirateten „Ottoninnen“. Einige Überlegungen zu Kunigundes Leben und politischem Wirken sollen im folgenden kurz die Handlungsmöglichkeiten und -grenzen einer Herrschergattin im Rahmen der Reichspolitik umreißen.⁷ Welche Handlungsspielräume besaß die Königin und spätere Kaiserin? Auf welche Arten konnte sie ihren politischen Einfluß geltend machen? Welche Bedeutung besaß ihr Handeln für die Herrschaftssicherung? Zu untersuchen sind unter diesen Fragestellungen insbesondere vier Faktoren, welche die politischen Möglichkeiten entscheidend prägten: die Abstammung und Einbindung in die Herkunftsfamilie, die Qualität der Teilhabe am Reich und die Wahrnehmung von Herrschaftsaufgaben, die Bedeutung von Stiftungen und Gebetsvereinigungen sowie die Rolle während der Witwenschaft. Im Mittelpunkt der Analyse steht Kunigunde als politische Handlungsträgerin. Ausgeblendet bleiben soll die Frage nach der Verwirklichung von Frömmigkeitsidealen und den Gründen für die spätere Heiligsprechung, die keineswegs einzigartig ist, sondern auch andere Herrscher und Herrscherinnen dieser Zeit kennzeichnet, wie die 1097 heiliggesprochene ottonische Kaiserin Adelheid oder den ebenfalls kinderlosen und 1161 kanonisierten angelsächsischen König Eduard den Bekenner (gest. 1066).

1. Abstammung und Herkunftsfamilie

Abstammung und Herkunftsfamilie waren ein wichtiges Auswahlkriterium bei mittelalterlichen Eheschließungen; gleichzeitig konnten sie die Stellung der Frau in Ehe und Herrschaft bestimmen. Die Frage nach der Einbindung in kognatische und agnatische Gruppen und nach dem Einfluß von Gruppenbindungen auf die Politik entwickelte sich in den letzten Jahrzehnten zu einem wichtigen Forschungsthema, dessen Relevanz über die Rekonstruktion genealogischer Zusammenhänge hinaus schnell erkannt und bevorzugt am sozialen Beziehungsgeflecht zwischen Männern exemplifiziert wurde. Aber auch für Frauen bot das verwandtschaftliche und familiäre Bindungsgefüge eine wichtige Grundlage zur Durchsetzung ihrer Handlungsstrategien, obgleich sich die Angehörigen der Herkunftsfamilie - wie im Fall der Kunigunde - nicht immer „karrierefördernd“ verhielten. Dies konnte die Stellung der Frau als Verbindungsglied zwischen zwei Familienverbänden deutlich untergraben.

Wie wirkten sich nun Abstammung und Zugehörigkeit zu einem durch Geburt bestimmten Familienverband bei Kunigunde aus? Anders als ihre byzantinische Vorgängerin Theophanu, die als Außenstehende keine eigenen familiären Bindungen innerhalb des Reiches besaß und sich ihr Bezie-



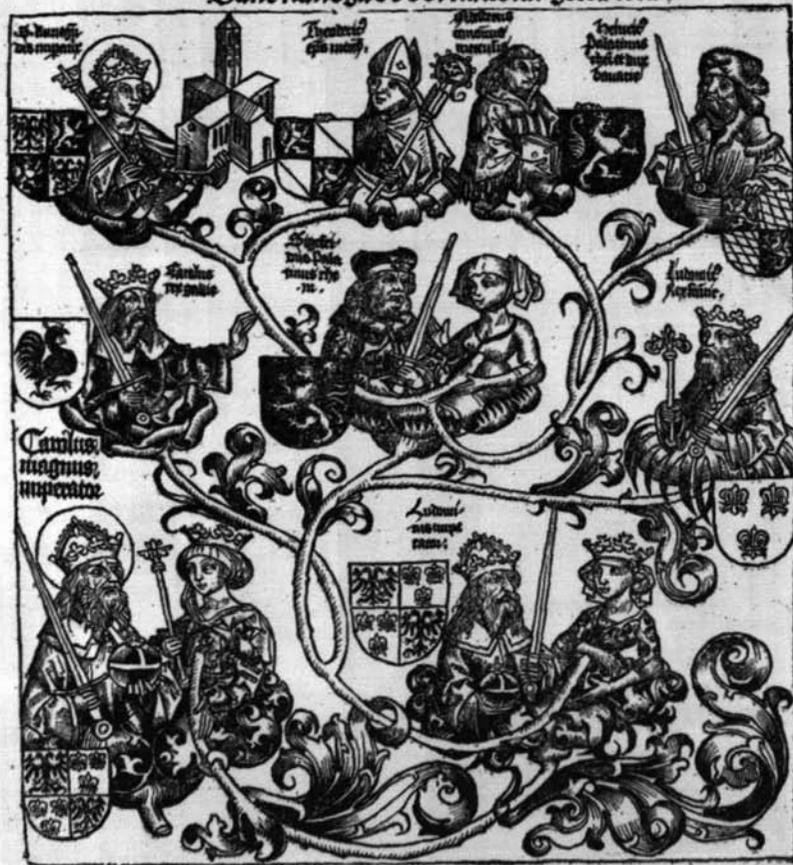
sippen, den Karolingern und den Ottonen. Eine genealogische Tafel des frühen 11. Jahrhunderts (Abb. 1 und 2) mit der Ahnenreihe der Kaiserin (*imperatrix*) Kunigunde betont deshalb auch die verwandtschaftliche Verbindung ihres Geschlechts mit den Karolingern, der *stirps regia* von führendem Rang in Europa.⁹ Die Rückführung erfolgte zielbewußt über Graf Siegfrieds kognatische Linie, über dessen Mutter Kunigunde und Großmutter Ermentrude (Irmintrud) auf König Ludwig den Stammler sowie die Kaiser Karl den Kahlen, Ludwig den Frommen und Karl den Großen. Diese karolingische Abstammung verlieh der Kaiserin eine außergewöhnliche Aura; sie begründete die Leistung ihrer Dynastie und legitimierte zur Herrschaft.

Ganz anders ist hingegen die auf demselben Blatt rechts unten abgebildete, sehr viel kürzere Genealogie Heinrichs II. strukturiert; nach wenigen Generationen endet sie bei König Heinrich I., dem ersten König seiner agnatischen Linie,¹⁰ der freilich in der Herrschaftsnachfolge des ostfränkischen Königs Ludwig gesehen wird; der ausführliche Text zwischen beiden präzisiert den

Dieser pauw zeigt an das geschlecht der allerdurchleuchtigsten und heiligsten kaiser Deutrichs vnd seiner heiligen gemaheln vnd unsterblichen kunegunde, die das vor andern teilschen künigen vnd künigin an heiligkeit des lebens vnd in tugenden geschinen. vil nach irem tod an vil wunderreichen gelächter haben. vnd in der sein pauw bey seiner künigin wiede Luitolfus der herzog zu sachsen als ein vater des geschlechts. vund in seinen erten seine sune vnd eruchen bis auff den heiligen kaiser Deutrichen vnderchiedlich gefezt. vund da bey auch der vrsprung seiner gemaheln von dem groffen kaiser Karl angezaigt.

So den zeiten des vnderwindlichste kaiser Karls des groffen, der das an vnderlaß wider die abgöttereyche sachsen vil ir freiget. sie bestritte vnd zum cristenlichen glawbe bezwunge hat der durchleuchtigste herzog Luitolfus zu sachsen das regiment desselben lande angenommen. Der zohe gen rom vnd erlangt vom babst den leichnam sancti innocenti. So fileret buno sein dter sun irig wider die Danos vnd ertrunde in mer. do gesid das sachsische herzogthumb auff herzog Otten den andern sun. Der het einen sun Deutrich der demienig gnamt. vil ein tochter mit namē Daba. Graf Albrechts vō Dabēberg mitter vō s habenberg de namē hat. de von erffolthig wege sein hunders cunrats kaiser ludwig (als hievor gemelt ist) enthawdet. Als nye vñsel kaiser ludwig en

Bant kunegūde der kaiserin geschlecht



Dynastie-Wechsel und nennt das Bindeglied in der Herrschaftssukzession, König Konrad I.

Es geht hier nicht um die Frage nach Wahrheitsgehalt und Manipulation dieser Stammbäume, sondern um Sinn und Zweck, genauer um die durch solche „Ansippungen“ beabsichtigte Aufwertung des adeligen Ranges, sei es durch Herrschaftssukzession oder durch Blutsverwandtschaft.¹¹ Das Bemühen ist offensichtlich: Die genealogischen Zusammenhänge rechtfertigten publizistisch den doppelten Herrschaftsanspruch des königlichen Paares. Das Ansehen der Ahnen bestätigte Würde und Ebenbürtigkeit der beiden Nachkommen.

Dieser Rückblick auf die karolingische Vergangenheit, den auch der zeitgenössische Biograph Adalbold von Utrecht in seiner Vita Heinrichs II. anklingen läßt,¹² scheint das ausgehende 15. Jahrhundert noch stärker beeindruckt zu haben. Der Nürnberger Drucker Anton Koberger hat seiner Ausgabe der Weltchronik Hartmann Schedels einen Stammbaum Kunigundes beigefügt (Abb. 3), der diese Abkunft von den Kaisern Karl dem Großen und Ludwig (vermutlich dem Frommen) gefällig in Szene setzt, und zwar in Form eines verzweigten Baumes Jesse, dessen Wurzeln dem Bauchnabel der königlichen Frauen entspringen. Kunigunde (links oben), klar zu erkennen an Heiligenschein, kaiserlichen

Insignien und luxemburgisch-kaiserlichem Wappen mit Adler und gekröntem Greif, trägt in der Linken ein Kirchenmodell, das aufgrund seiner Einfachheit das Benediktinerinnenkloster Kaufungen symbolisieren dürfte. Der Stammbaum Heinrichs (Abb. 4) hingegen ist wiederum auf das ottonische Geschlecht abgestimmt. Das Kirchenmodell, das Heinrich (links oben) mit beiden Händen hält, entspricht wohl eher einer Bischofskirche. Beachtenswert ist jedoch die Ebenbürtigkeit der Partner, die sich im bewußt inszenierten Anknüpfen an zwei maßgebliche Kaisergeschlechter manifestiert.

Neben der karolingischen Abkunft der Kunigunde dürfte die mächtige Stellung der Luxemburger Grafen die (wohl spätestens 1000 vollzogene) Heirat¹³ mit dem damaligen bayerischen Herzog gefördert haben. Die Luxemburger verfügten über anwachsenden Territorialbesitz und erfolversprechende Königsnähe: Der junge Heinrich von Luxemburg, vermutlich ältester Bruder Kunigundes, war ein enger Vertrauter Kaiser Ottos III., den er bei Geheimgesprächen mit dem Dogen von Venedig ebenso begleitete wie beim letzten Italienzug.¹⁴ Beide Faktoren dürften eine reiche, für einen regierenden Herzog angemessene Ausstattung der Braut mit Heiratsgut garantiert haben, auch wenn wir leider keine weiteren Einzelheiten kennen.¹⁵ Die Heirat mit der Grafentochter

dürfte also Zugewinn an Prestige, Besitz, Herrschaftsrechten und verwandtschaftlicher Protektion versprochen haben.

Aber die luxemburgische Verwandtschaft war für den zum König aufgestiegenen Heinrich längst nicht die Stütze, die er sich vermutlich erhofft hatte. Im Gegenteil, die Brüder seiner Gattin drängten eigennützig nach führenden Positionen im Reich:¹⁶ Im anfänglichen Entgegenkommen überließ Heinrich II. seinem Schwager Heinrich von Luxemburg die bayerische Herzogswürde, die nach seinem Königtum zur Disposition stand. Aber dann usurpierte Dietrich, ein weiterer Bruder der Kunigunde, im Vertrauen auf den Einfluß seiner Schwester den Metzzer Bischofsstuhl; Graf Balduin IV. von Flandern, verheiratet mit einer Nichte Kunigundes, besetzte Valenciennes, und die Brüder, allen voran der aufmüpfige Dietrich, erhoben 1007 Einspruch gegen die Verwendung von Kunigundes Morgengabe für die Gründung des Bistums Bamberg. Zuletzt kam es 1008 zum offenen Streit mit Adalbero, dem dritten Bruder Kunigundes, der sich ohne königliche Zustimmung zum Erzbischof von



4

Stammbaum Kaiser Heinrichs II., Hartmann Schedel, Weltchronik, Nürnberg, Anton Koberger, 1493 (Bamberg, Staatsbibliothek, Inc. typ. E I 2a, fol. CLXXXVI^v)

Trier wählen und einsetzen ließ. Und Heinrich von Bayern unterstützte seinen Bruder.

Die Reaktion des Königs war unmißverständlich: Im Frühjahr 1009 setzte er Heinrich als Herzog von Bayern mit dem Vorwurf der Rebellion gegen den König ab. Und dieser Konflikt, die sog. Moselfehde, in die weiterer lotharingischer Adel verwickelt war, sollte bis zur Wiedereinsetzung des bayerischen Herzogs 1017/18 andauern. Mehrere Belagerungen von Metz, dem Stützpunkt der drei Brüder, führten ebensowenig weiter wie die im Juli 1011 versuchten diplomatischen Kontakte. Auch der barmherzige Empfang der „barfuß um Huld flehenden“ Luxemburger im April 1015, von dem der Chronist Thietmar von Merseburg berichtet,¹⁷ endete erfolglos und letztlich, als sich eine neue Vakanz in Trier eröffnete, in erneuten Kampfhandlungen, die die erneute Einsetzung eines königlichen Kandidaten nicht verhindern konnten. Der Luxemburger Versuch, die Verschwägerung mit dem König für eigene Ziele auszunutzen, war zumindest in dieser Frage gescheitert.

Angesichts dieser anhaltenden innerfamiliären Konflikte, die fast die ganze Regierungszeit Heinrichs überschatteten, ist nach der Haltung Kunigundes zu fragen, deren Anliegen es gewesen sein dürfte, zwischen beiden Interessenverbänden zu vermitteln. Trat sie engagiert und vehement für die Interessen ihrer Verwandten ein?¹⁸ Und

belegt der Rückgang ihrer Interventionen, ihrer persönlichen Fürsprache zugunsten von Bittstellern, in den Urkunden ihres Gemahls gar den Verlust ihres Einflusses?¹⁹ Die wenigen Quellenstellen reichen kaum aus, klare Handlungsmuster zu entwerfen. Jedenfalls intervenierte sie im Streit um die Besetzung des Erzbistums Trier zugunsten des jugendlichen Adalbero,²⁰ den die Chronisten unterschiedlich als „unreifen jungen Mann“ und Angehörigen einer „verschlagenen Sippe“ oder als „mächtigen und reichen Mann“ bezeichnen.²¹ Thietmar, Bischof von Merseburg und Vertrauter des Königs, hielt offensichtlich mit seinem scharfen, sogar abfälligen Urteil über die Luxemburger nicht zurück, aber er schrieb auch, daß Kunigunde nicht allein, sondern zusammen mit anderen Vertrauten (*familiares*) intervenierte.²² Ist also ihrer Fürsprache dadurch ein größeres Gewicht bei Hof beizumessen? Zumindest dürfte Kunigunde mit ihrer Bitte nicht allein gewesen sein, sondern als Sprecherin einer „pro-luxemburgischen“ Fraktion, die am Königshof über einen gewissen Einfluß verfügte, fungiert haben.

Ist es ihrem Verhandlungsgeschick zu verdanken, daß letztlich keiner der Brüder seine Würde verlor? Oder erforderten die vorgegebenen Konfliktlösungsstrategien der Zeit gar einen solchen Ausgang? Die Zwistigkeiten zwischen Ehemann und Herkunftsfamilie endeten letztlich (sei es durch

aktive Einflußnahme Kunigundes oder anderer Vermittler wie Poppo von Trier und Heribert von Köln) mit der Wiedereinsetzung Heinrichs als Herzog von Bayern, versprochen 1017 durch Kaiser Heinrich in Bamberg und feierlich vollzogen durch die Kaiserin 1018 in Regensburg.²³ Auch wenn hier noch viele Fragen offen bleiben müssen, erscheint der Vorgang jedenfalls als ein Zeichen für das Vertrauen des Kaisers in seine Gattin und für deren anhaltende Autorität.

Es war in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts kein Einzelfall, daß sich die Verwandten der Ehefrau eher als Gegner denn als Helfer des Herrschers etablierten. Ähnliches gilt auch für andere Kaiserinnen: Gisela mußte sich von ihrem aufständischen Sohn aus früherer Ehe, Herzog Ernst II. von Schwaben, lossagen, nachdem er abgesetzt und geächtet worden war, obwohl sie vorher wiederholt als seine Fürsprecherin aufgetreten war. Auch die burgundischen Verwandten der Agnes entsprachen wohl nicht immer den machtpolitischen Erwartungen Heinrichs III.²⁴ Und die angelsächsische Königin Edith, Tochter des mächtigen Earl Godwin von Wessex, wurde beim Sturz ihrer Herkunftsfamilie 1051 in ein Kloster abgeschoben, aus dem sie ein Jahr später mit- samt ihren Verwandten wieder an den Hof Königs Eduards des Bekenner zurückkehrte.

Vornehme Abstammung, ausgedehnter Besitz, umfangreiche Herrschaftsrechte und

bewußt gepflegte Königsnähe des Familienverbandes waren Voraussetzungen für Kunigundes Ehe mit Heinrich und bildeten die Grundlagen für eine mögliche Partizipation an der Herrschaft, aber sie boten noch keine Garantie für ein einvernehmliches Handeln beider Clans. Die genannten Faktoren stärkten die Position der Königin am Hof aber nur, wenn sich Reibereien zwischen den Angehörigen beider Herrschaftsverbände in Grenzen hielten. Dem taktischen Geschick von Kunigunde könnte es zu verdanken sein, daß sich die Machtspielereien ihrer Brüder nur beschränkt auf ihre Stellung am Hof und im Reich auswirkten. Zumindest hatte Kunigunde bei Beendigung der Streitigkeiten offenbar nichts von ihrem anfänglichen Ansehen eingebüßt.

2. Teilhabe am Reich und Wahrnehmung von Herrschaftsaufgaben

Die Teilhabe einer Königin am Reich, ausgedrückt in der Formel *consors regnorum* bzw. *consors imperii*,²⁵ umfaßte verschiedene Herrschaftsaufgaben, deren brei-

5

Widmungsbild des Perikopenbuchs Heinrichs II. mit Krönung des Kaiserpaars durch Christus (oben), (München, Staatsbibliothek, Clm 4452, fol. 2r)



tes Spektrum von einer schlichten Mitwirkung als Ratgeberin bis zur selbständigen Ausübung von Regierungsgewalt reichen konnte. Zu erfassen sind deshalb im folgenden schlaglichtartig einige der wesentlichen Elemente: Was waren die konstitutiven Grundlagen? Welche Arten der Einwirkung waren möglich? Wie und wann erfolgte die Wahrnehmung von Königsaufgaben?

Konstitutiv für die Herrschaftsbeteiligung im Reich war sicherlich die Anerkennung als Königin, die sich bei Kunigunde in der Salbung und Krönung der vormaligen Herzogin manifestierte. Den Festakt 1002 in Paderborn vollzog Erzbischof Willigis von Mainz,²⁶ der Heinrich bereits zuvor handstreichartig in Mainz gekrönt hatte. Daß dieser Akt die erste Krönung einer Königin in der „deutschen“ Geschichte darstellt, verdankt Kunigunde der Tatsache, daß ihre Vorgängerinnen Adelheid und Theophanu sofort zu Kaiserinnen gekrönt wurden; entsprechendes Bewußtsein und Krönungsordo waren offensichtlich bereits vorher entwickelt. Die Wahl des Laurentiustages am 10. August dürfte an die Hl. Lanze angeknüpft haben, die - sei es zur Kompensation des fehlenden Aachener Karlsthrones in Mainz oder wegen der von Anfang an bewußt betonten Ausrichtung auf Heinrich I. - bereits bei der Mainzer Krönung zum besonderen Herrschaftssymbol Heinrichs II. aufgestiegen war. Die eigenständige Krönung der Kunigunde zu Beginn des Königsurtritts,

also des sukzessiven Herrschaftsantritts mit Huldigung in den verschiedenen Teilen des Reiches, veranschaulicht das gemeinsame Vorgehen bei der Erfassung des Reiches. Übertroffen wurde dies höchstens noch von der Salbung und Krönung zur Kaiserin in Rom, die am 14. Februar 1014 an der Seite Heinrichs vollzogen wurde.²⁷

Woran läßt sich nun die Auffassung der Zeitgenossen von Kunigundes königlichem und kaiserlichem Amt erkennen? Erste Hinweise gibt die Abbildung der Krönung durch Christus in dem zwischen 1007 und 1012 auf der Reichenau entstandenen Perikopenbuch Heinrichs II. (Abb. 5), in dem sich diese Ebenbürtigkeit des königlichen Paares auch in der Rollenverteilung offenbart, die dem regierenden Heinrich Reichsapfel und Szepter, seiner Frau Kunigunde aber die aktive Handbewegung zum thronenden Christus, vielleicht als Zeichen ihrer politischen Handlungsbereitschaft, zuschreibt.²⁸ Der berechnete Anspruch beider auf die (von Christus, nicht von den Fürsten verliehene) Krone wird dadurch liturgisch bestätigt. Das begleitende Widmungsgedicht betont dieses tatkräftige Zusammenwirken: „König Heinrich (...) mit Kunigunde, seiner Mitregentin“ (*Rex Henricus ... cum Cunigunda sibi conregnante*). Und diese Einstellung scheint selbstverständlich gewesen zu sein.

Die Auswirkungen der neuen Würde zeigten sich für Kunigunde langfristig auch

in anderer Form, nämlich in der angemessenen Vermehrung des ursprünglichen Dotalguts, also der anfänglichen Ausstattung der Braut durch den Bräutigam, über deren Größe und Ertrag leider wenig bekannt ist. Kunigundes Dotalgüter waren (neben dem Heiratsgut) eine wichtige Grundlage für ihre einflußreiche Stellung und ihre Selbständigkeit; sie befanden sich ursprünglich wohl in Bamberg und anderen bayerischen Gebieten.²⁹ Diese Vermögensmasse ergänzte der Ehemann gewöhnlich zur standesgemäßen Versorgung der Witwe später bei bestimmten Anlässen (wie Schwangerschaft und Geburten, Volljährigkeit oder Heirat des Thronfolgers, Ausscheiden einer Tochter aus dem Familienverband).⁵⁰ Auch wenn diese gängigen Motive für eine weitere Ausstattung bei Kunigunde bekanntlich nicht vorlagen, schenkte Heinrich ihr zumindest im November 1005 - vielleicht in Kongruenz zu ihrer nunmehr höheren Position - eine Besitzung in Boppard und 1008 den Königshof Kassel (wohl als Ersatz für ihre Dotalgüter in Bamberg).⁵¹ Später als Kaiser bedachte er, offensichtlich auf Kunigundes Wunsch, vor allem die Klostergründung Kaufungen, die er mit sieben weiteren Schenkungen freizügig zum (freilich nicht so bezeichneten) Witwensitz ausbaute. Und Kunigunde gewährte er angeblich ein kostbares Kreuz.⁵² Zweck und Art der Besitzübertragungen hatten sich unmißverständlich geändert.

Der Übertragungszeitpunkt zahlreicher weiterer Höfe im bayerischen Raum zwischen Bad Reichenhall und Augsburg, über die Kunigunde erst nach dem Tode Heinrichs zugunsten des Klosters Kühbach bei Augsburg sowie der Bistümer Freising und Salzburg verfügte,⁵³ ist nicht bekannt, auch wenn deren bayerische Provenienz möglicherweise auf die Jahre vor der Königserhebung deuten könnte. Ähnliches gilt für ihre vermeintlichen Güter im Altmühltal, die später Kaiserin Agnes zugewiesen wurden.⁵⁴ Im Vergleich mit den Besitzungen, die Theophanu oder Agnes bei und nach der Heirat mit einem gekrönten König - sei es ein Mitkaiser oder regierender Herrscher - übertragen wurden,⁵⁵ war diese Ausstattung allerdings bescheiden.⁵⁶ Dies erklärt vielleicht auch den Unmut der Brüder über den Tausch der Güter im aufsteigenden Bamberg gegen den weniger gefestigten Königshof Kassel.

Welche Bedeutung besaßen diese Besitzungen für den Handlungsspielraum der Herrscherin? Bei der Besitzübertragung wurde meist auch die Art der Verfügungsgewalt bestimmt, die wir für all diese Fälle nicht kennen. Immerhin wissen wir, wie Kunigunde mit einigen dieser Güter verfahren ist: Der Königshof Kassel wurde bekanntlich mit Unterstützung Heinrichs der Grundstock für ihre Klostergründung Kaufungen; die vier bayerischen Komplexe

bzw. deren Nutzungsrechte stiftete sie, bezeichnet als *domina Chunigunda imperatrix augusta*, nach dem Tod Heinrichs (und mit Ausnahme der Regensburger Zuwendung alle für sein Totengedenken) kirchlichen Institutionen, die dem Herrscherpaar seit langem verbunden waren und zahlreiche Schenkungen erhalten hatten.³⁷ Aber nach der Aussagekraft dieser Verfügungen für ihre Stellung als Witwe ist später noch zu fragen. Vorerst ist der Ausübung von Herrschaftsaufgaben während der Zeit als Königin nachzuspüren.

In welchen Zusammenhängen erscheint Kunigunde nun als politische Handlungsträgerin? Aufsehererregendstes Beispiel ist sicherlich ihre Funktion als Stellvertreterin des Königs bei der Grenzsicherung 1012 und 1016 in Sachsen, ein Beweis für ihre mutige Tatkraft am Rande von Feldzügen und Kampfhandlungen. Zu erinnern ist an ihre schnelle Reaktion nach dem Tod des Erzbischofs Walthard von Magdeburg, königlichem Sachverwalter im gefährdeten Sachsen; als sie den vor Metz lagernden Heinrich sofort über die neue Situation informieren ließ, betraute er sie voller Bewunderung für ihre Wachsamkeit unverzüglich mit den Reichsgeschäften.³⁸ Als Herzog Boleslaw der Große bald darauf aus Polen anrückte, mobilisierte sie politisch klug und geschickt selbständig das Landesaufgebot, um so, bestens gerüstet, das Eintreffen des Königs

zu erwarten.³⁹ Ein ähnliches Vertrauen in die Tatkraft der Königin zeigte Heinrich im Sommer 1016, als er sie für die gesamte Dauer seines Feldzugs gegen den Grafen Otto Wilhelm von Burgund mit der Verteidigung der Ostgebiete betraute.⁴⁰ All dies waren Königsaufgaben, die Kunigunde gleichsam selbstverständlich ausführte, wenn Heinrich an anderer Stelle im Reich gebraucht wurde. Von einem Mißtrauen gegenüber Kunigunde oder gar einer Einschränkung ihrer Macht für die Dauer der Moselfehde ist hier nichts zu erkennen. Die eigenständigen Aufgaben im Osten könnten aber vielleicht den Rückgang der Interventionen während dieser Zeitspanne erklären helfen.

Und denken wir nur an die Maßnahmen Kunigundes in inneren Angelegenheiten. Am bekanntesten ist die feierliche Wiedereinsetzung ihres Bruders in das bayerische Herzogsamt während des Feldzugs Heinrichs II. in Burgund.⁴¹ Es war ein kluger Schachzug, um weitere Verzögerungen bei der sicherlich lang ersehnten endgültigen Versöhnung zu verhindern und aktiv daran teilzunehmen. Die Pflege dieser neu errungenen Eintracht

6
Stollenschrank mit Darstellung der hl. Kunigunde, rechte Flügeltür innen, um 1250/40 (Halberstadt, Besitz der Liebfrauenkirche, ausgestellt im Domschatz)



zwischen Bruder und Schwester zeigt sich dann auch 1021, als sie zusammen den Vorsitz auf einem Hoftag führten, auf dem ein Streit zwischen dem Kloster St. Emmeram in Regensburg und Bischof Bruno von Augsburg, Bruder des Kaisers, zugunsten des Klosters entschieden wurde.⁴² Die Kaiserin bestach also sowohl bei der Wahrnehmung der Reichsverteidigung als auch bei der Regelung innerer Angelegenheiten durch Besonnenheit und Klugheit. Könnten sich diese Eigenschaften nicht auch in einer Abbildung der hl. Kunigunde mit erhobener Hand spiegeln, die um 1230/40 innen auf den rechten Türflügel eines Stollenschanks gemalt wurde (Abb. 6), wenngleich Schlichtheit und strenge Schönheit einer Heiligen überwiegen?

Ein wichtiger Teil ihrer Herrschaftsausübung bestand zudem darin, in Urkunden für genehme Bittsteller zu intervenieren und in politischen Konflikten zu vermitteln. Ihre engagierte Tätigkeit als umsichtige Vermittlerin kam, den Quellen zufolge, sowohl im Streit um die Thronfolge 1002 zwischen Heinrich und Hermann II. von Schwaben⁴³ als auch 1020 beim Friedensschluß zwischen dem Kaiser und Herzog Bernhard von Sachsen zur Geltung.⁴⁴ Gemäß den Geschichtsschreibern besaß Kunigunde das Vertrauen der Fürsten auf ihre Fürsprache und Anteilnahme. Nur ein Topos für die als Herrscherrinneneigenschaft erforderliche Güte?

Einen wichtigen Hinweis auf Kunigunde als angesehene Fürsprecherin und Ratgeberin geben uns ihre zahlreichen Interventionen, interpretiert als Zeichen von Präsenz und Einfluß am Hof, die an der Seite der Mitglieder der engsten Herrscherfamilie nur noch hohen kirchlichen Würdenträgern, insbesondere Erzbischöfen und Bischöfen, vorbehalten waren. Von den insgesamt 509 von Heinrich ausgestellten Urkunden intervenierte Kunigunde in fast einem Drittel, und zwar überwiegend allein; zu erkennen ist außerdem eine gewisse Präferenz für Empfänger aus dem süddeutschen Raum.⁴⁵ Diese hohe Zahl von Interventionen ist im Vergleich mit ihren Vorgängerinnen, den Kaiserinnen Adelheid und Theophanu,⁴⁶ außergewöhnlich. Es bestätigt sich jedoch das Bild von ihrem hohen Ansehen als einer Fürbitterin, auf deren Beihilfe sich die Urkundenempfänger gerne stützten. Die Königin, bezeichnet mit Formulierungen wie „unsere geliebte Gattin und Teilhaberin an der Herrschaft“,⁴⁷ war in der Reihenfolge der Interventionen, die festgefügten Rangstufen folgte, ohnehin die erste und ranghöchste Fürsprecherin am Hof.⁴⁸

Können wir also mit Kurt-Ulrich Jäschke von der „Durchsetzung partnerschaftlicher Vorstellungen“⁴⁹ sprechen? Die Krönung zur Königin, die gemeinsame Erfassung des Reiches im Königsumritt und die sukzessiven Ergänzungen des Dotalguts bildeten wesent-

liche Grundlagen, um eine aktive Partizipation an der Herrschaft zu ermöglichen. Entscheidungen von politischer Relevanz fällt Kunigunde als Stellvertreterin des Königs, sei es bei der Grenzsicherung in Sachsen oder bei der Regelung innerer Angelegenheiten, bei denen insbesondere ihre Funktion als angesehene Vermittlerin und Intervenantin gefragt war.

Die ambulante Regierungsweise eines ottonischen Königs implizierte zudem die Angewiesenheit auf zahlreiche Helfer, unter denen die führende „Dame“ des Reiches, ausgestattet mit eigenen Gütern und Beziehungen, als enge Vertraute und häufige Reisebegleiterin des Herrschers eine bedeutende Rolle spielte. Dies gilt aufgrund der engen Verknüpfung von Reich und Kirche für weltliche und kirchliche Belange, für Hoftage ebenso wie für Synoden, bei denen – wie auf der Synode von Dortmund – Heinrich und Kunigunde gemeinsam an der Spitze der teilnehmenden Bischöfe präsidieren konnten.⁵⁰ Im folgenden ist deshalb nach den Eigeninitiativen der Kunigunde bei Stiftungen und Gedenkverbindungen zu fragen.

3. Stiftungen, Schenkungen und Gebetsgedenken

Eine wichtige Aufgabe mittelalterlicher Herrscher und Herrscherinnen bestand in Stiftungen und Schenkungen an geistliche Institutionen, die meist mit der Sicherung des dynastischen oder familiären Gebetsgedenkens verbunden waren. Diese Stiftungen, Schenkungen und Gebetsverbrüderungen bildeten bekanntlich einen zentralen Faktor der Sicherung und Legitimation von Herrschaft; beredter Ausdruck davon war die ottonisch-salische Tradition der herrscherlichen Bistumsgründungen⁵¹ und umfangreichen Seelgerätstiftungen zur Wahrung der Memoria verstorbener Angehöriger. Verwendeten Heinrich und Kunigunde angesichts ihrer Kinderlosigkeit und des für die Witwenschaft geplanten Rückzugs aus der Welt⁵² besondere Sorgfalt und überdurchschnittliches Engagement auf die Sicherung ihres Gedenkens? Und welche Rolle spielte Kunigunde in diesem Zusammenhang?

Allgemein bekannt ist die Bautätigkeit des Herrscherpaares im Zusammenhang von Bistums- und Klostergründungen; diese Aktivität avancierte wohl zum beliebtesten Motiv bei der Darstellung des Kaiserpaares durch die Jahrhunderte, und zwar sowohl in Handschriften (Abb. 7) als auch in frühen Drucken (Abb. 8). Zu erinnern ist nur an das 1007 eingerichtete und auf Kosten der

flp ap. . | 147 p. **T**
nata narrata. *ps.* *Exultavit. a.*

Est.
tribulationibus et us ad mirabar

Est.
nam deus. *ps.* *Deus noster. a.* **I**n me

Est.
dio templi et gis semper in mise

Est.
cordiam suscepit quia iugiter gaudet

Est.
bur. *ps.* *Magnus domi.* **Responsorium.**

Circa
ingo mir ca

Est.
lita ns dum et

Est.
galis digni tatis presidere so



Bistümer Würzburg und Regensburg ausstattete Bistum Bamberg, an das 1009 errichtete Säkularkanonikerstift St. Stephan, an die (zumindest der Klosterüberlieferung zufolge) Heinrich als *fundator* zugeschriebene Benediktinerabtei St. Michael auf dem Michelsberg, deren Grundsteinlegung 1015 erfolgte, und letztlich an das Kloster Kaufungen, dessen Gründung 1017 Kunigunde ganz besonders gefördert hatte, indem sie den (im Tausch mit ihrer Bamberger Dotation erhaltenen und nach Kaufungen transferierten) Königshof Kassel zur Grundausrüstung nutzte.⁶⁵ Die enge Bindung der Kaiserin an Kaufungen verdeutlichen verschiedene, auch zu Lebzeiten ihres Gatten bereits allein unternommene Besuche. Die ernsthafte Erkrankung 1017 bei einem dieser Aufenthalte förderte wohl die Konkretisierung des Klosterprojekts und die nachfolgende Ausstattung des Klosters mit Königsgut in sieben Diplomen. Die Präsentation eines Kirchenmodells, eine ohnehin gebräuchliche Bildformel



7

Initiale mit Heinrich und Kunigunde, ein Kirchenmodell haltend, 15. Jh. (Bamberg, Staatsbibliothek, Msc. Lit. 50, fol. 58^v)

8

Heinrich und Kunigunde mit Kirchenmodell, Hartmann Schedel, Weltchronik, Nürnberg, Anton Koberger, 1493, Detail (Bamberg, Staatsbibliothek, Inc. typ. E I 2a, fol. CLXXXVI^r)

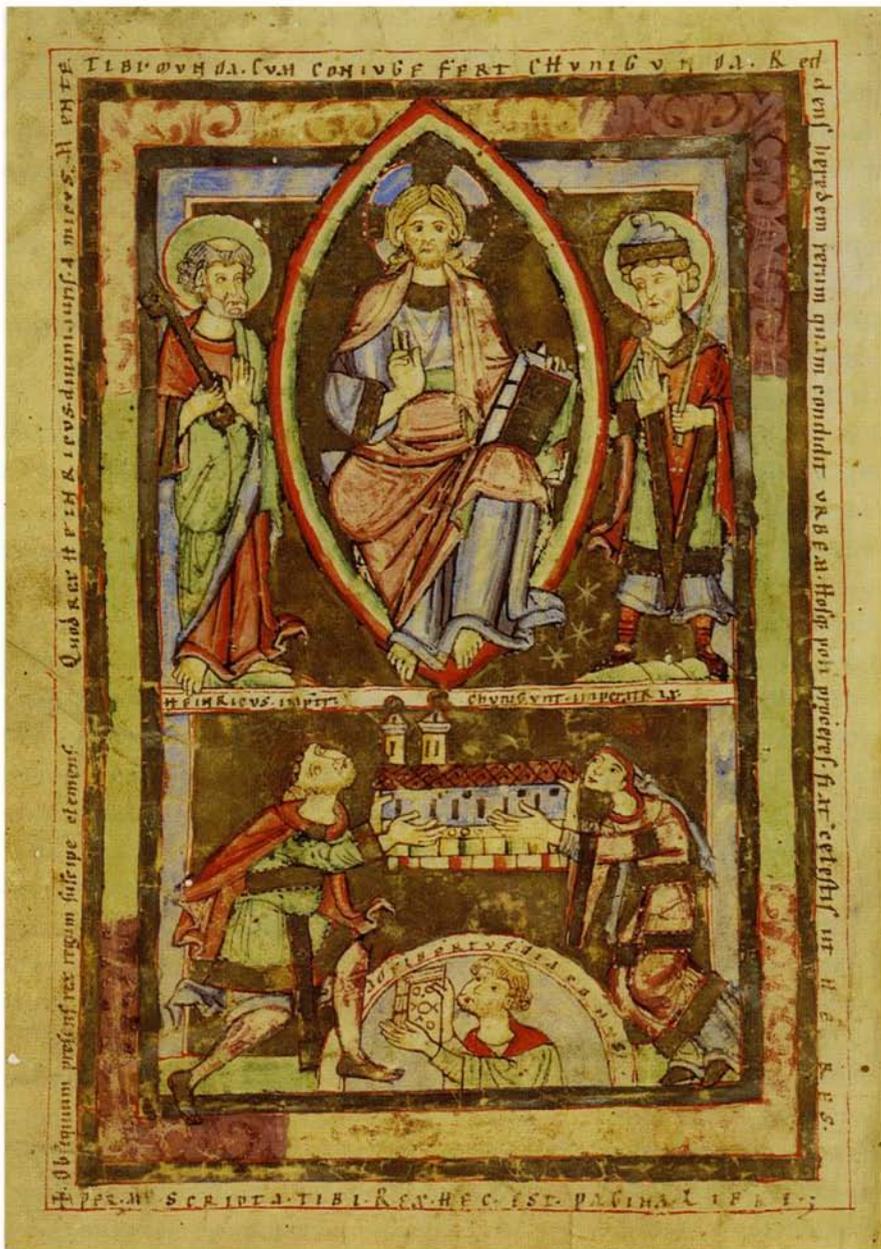
weiblicher Heiligkeit, prägte in der Folge auch die Ikonographie der Heiligen.⁵⁴

Während Kunigunde also engagiert die Stiftungen in Bamberg und Kaufungen förderte und in den Urkunden erstaunlich häufig als Petentin und Intervenientin auftrat, läßt sich das Ausmaß ihrer Mitwirkung an der Bestellung von Kunstgegenständen und Prachthandschriften nicht immer so genau bestimmen. Denken wir allein an die zahlreich in Auftrag gegebenen und kostbar ausgestatteten liturgischen Handschriften, die den Bibliotheken des Domkapitels und des Klosters Michelsberg in Bamberg übertragen wurden. Aber immerhin gehörte es zum politischen Programm der Stifter, daß Kunigunde bei dieser Art von Selbstdarstellung einen ebenbürtigen Platz fand. Das Königspaar präsentierte sich in gegenseitiger Verbundenheit. Und dieses Programm beeinflusste wirkungskräftig einen Strang der Rezeption, zu erkennen bei der Darstellung Heinrichs und Kunigundes als einander gleichgeordnete Votanten im unteren Teil des Widmungsbildes der Heinrichsvita aus dem 12. Jahrhundert (Abb. 9).

Vielleicht am deutlichsten zeigen sich aber gemeinsames Vorgehen und gezielte Aufgabenteilung im Gebetsgedenken. Heinrich ist als der Herrscher bekannt, der mit Abstand am häufigsten in Memorialzeugnissen genannt wird und besonders nachhaltig Stiftungen und Gebetsbünde zur Sicherung

des Totengedenkens errichtete. Gilt dies im Vergleich mit anderen Kaiserinnen gleichermaßen für Kunigunde? Bei den Ottonen übernahmen bekanntlich häufig gerade die weiblichen Familienangehörigen (zu erinnern ist neben Kunigunde an Königin Mathilde, Kaiserin Adelheid und die Quedlinburger Äbtissin Mathilde) die Organisation der Memoria mit der Zusammenstellung und Aufbewahrung der Gedenkaufzeichnungen. Und Thietmar von Merseburg sah in der Sorge um die Einlösung dieser Verpflichtungen sogar die vornehmste Aufgabe adeliger Frauen: Während die männlichen Familienmitglieder mit umfangreichen Schenkungen die materiellen Grundlagen zu schaffen hatten, oblag den Frauen die Initiative und die Intervention.⁵⁵ Zusammenwirken und spezifische Zuständigkeiten kennzeichneten also prinzipiell, nicht nur bei Kunigunde und Heinrich, die memoriale Praxis.

Für Heinrich und Kunigunde zu betonen ist vor allem die von Anfang an intensiv genutzte Verbindung von Gebetsgedenken und Politik, bei der auch Kunigunde eine



wichtige Rolle zufiel. Auf der Synode von Dortmund (Juli 1005) vereinbarten beispielsweise Heinrich und Kunigunde, 15 Erzbischöfe und Bischöfe sowie der Billunger, Herzog Bernhard I. von Sachsen, ein gegenseitiges Gebetsgedenken, das beim Tode eines jeden Beteiligten den Mitgliedern des Bundes umfangreiche, aber nach sozialer Stellung gestaffelte liturgische und sozialkaritative Pflichten (wie Seelenmessen, Armenspeisung, Fasten und finanzielle Abgaben) auferlegte.⁵⁶ Auch wenn die Verbrüderungspartner die daraus resultierenden Sozial- und Gebetsverpflichtungen nur bedingt erfüllten,⁵⁷ ist interessant, daß erstmals eine Königin in eine solche Verbrüderung wichtiger Herrschaftsträger einbezogen wurde. Daß es sich nicht um enge Vertraute, sondern gerade um Kritiker aus dem nördlichen und westlichen Reich handelte, die der radikalen Neuorientierung von Heinrichs Ostpolitik weitgehend negativ gegenüber standen, aber für die Teilnahme am Polenfeldzug gewonnen werden sollten, gibt der Aufnahme ein besonderes Gewicht.

Eine weitere Intensivierung konnte das Gebetsgedenken fast nur durch eine Neugründung erfahren, eine Maßnahme, die das Herrscherpaar nach der schweren Erkrankung und glücklichen Genesung Kunigundes im Frühjahr 1017 gleichsam in mehrfacher Absicherung in Kaufungen und Merseburg ergriff und durch die zusätzliche Aufnahme

in die Gebetsgemeinschaft der Paderborner Domkleriker noch verstärkte. Dabei handelte es sich um Gemeinschaften, deren führende Mitglieder, wie die Bischöfe Thietmar von Merseburg und Meinwerk von Paderborn, entweder engste Vertraute des Kaiserpaars oder, wie die Kaufunger Nonnen, den Gründern ihrer Gemeinschaft, die ohnehin dem Gedenken gewidmet war, besonders verpflichtet waren und somit die Einlösung der Aufgaben garantierten.

Das Gebetsgedenken in der klösterlichen Gemeinschaft Kaufungen, in die Kunigunde, zumindest ihrer Heiligenvita zufolge, symbolträchtig am ersten Anniversartag ihres verstorbenen Gatten eintrat, war spätestens mit Heinrichs Bestätigung und Schenkung des Hofs Hedemünden an Kunigundes Stiftung im Dezember gesichert.⁵⁸ Kaiser und Kaiserin waren gleichermaßen eingeschlossen, und die Urkunden sprechen von „unserem Kloster“.⁵⁹ Nahezu gleichzeitig transferierte das Kaiserpaar zwischen September 1017 und April 1018 sowohl die liudolfingisch-ottonische Gedenktradition von Quedlinburg als auch weitere Gedenküberlieferungen, für deren Bewahrung sie verantwortlich waren, nach Merseburg, ihren bevorzugten Aufenthaltsort. Die Merseburger Bischofskirche dotierte Heinrich für sein Seelenheil, das seiner Gattin und aller Vorfahren, also gleichsam in dynastischer Ausrichtung, mit umfangreichen Schenkungen.⁶⁰

Die Ebenbürtigkeit des Herrscherpaares in der bewußten Vorsorge für angemessenes Gedenken, das keinen Erben übertragen werden konnte und mit dem ottonischen Geschlecht auszusterben drohte, zeigt sich aber noch stärker bei der Begründung einer Gebetsverbrüderung mit dem Domkapitel in Paderborn, welche diese gedrängte Serie der Errichtung von Gedenkgemeinschaften nach der Rekonvaleszenz Kunigundes einleitete. Die Aufnahme von Kunigunde und Heinrich erfolgte hier durch die Übertragung einer Pfründe, die ebenso wie bei den Domkanonikern aus materiellen und ideellen Zuwendungen, vor allem Kleidung, Nahrung und Gebet, für das Stifterpaar bestand.⁶¹

Für Heinrich war dies nach Hildesheim, Bamberg und Magdeburg bereits die vierte nachweisbare Gebetsverbrüderung mit einer deutschen Domkirche. Zumindest die entsprechenden Hildesheimer und Magdeburger Dotationen schließen aber Kunigunde in die Seelenheilformel ein; zwei der entsprechenden Bamberger Schenkungen betonen immerhin ihre Zustimmung.⁶² In Paderborn scheint allerdings, anders als vorher, die Initiative Kunigundes von besonderer Bedeutung gewesen zu sein. Dies erklärt sich nicht nur durch die dortige Krönung zur Königin. Diese enge Verbundenheit mit Paderborn, die sich in Bischof Meinwerk als engstem Vertrauten und in einem sprunghaften Anstieg der Königsbesuche nach 1015

zeigt, scheint wirklich auf Kaiser und Kaiserin ausgerichtet gewesen zu sein. Kunigunde intervenierte schließlich besonders häufig (18mal) in den insgesamt 29 Urkunden, die Heinrich II. für Paderborner geistliche Institutionen ausstellte, sei es nun für Bistum, Domkapitel oder Kloster Abdinghof;⁶³ in weiteren fünf Diplomen wird Kunigunde immerhin erwähnt. Daß allerdings zwei vermutlich aus Böhmen stammende Holzbüsten des 15. Jahrhunderts, die mit Kunigunde und Heinrich in betender Haltung dieses Gebetsgedenken gleichsam versinnbildlichen (Abb. 10), heute noch im dortigen Diözesanmuseum erhalten sind, gibt der Überlieferung einen besonderen Reiz.

Ungewöhnlich sind im Gedenkzusammenhang aber einige individuell gestaltete Seelenheilformeln in (wie Hartmut Hoffmann aufgezeigt hat) acht Paderborner und Kaufunger Schenkungen aus der Zeit nach der Genesung Kunigundes.⁶⁴ Heinrich, der sich anscheinend selbst mit Urkundenformulierungen befaßte, hat sie offensichtlich gezielt eingesetzt, um neben der Vermögensausstattung der Kunigunde (mit Kleidung und Nahrung bei der Pfründe in Paderborn, mit reichlichen Dotationen bei ihrem Witwensitz in Kaufungen) auch persönlichere Aussagen zu bekunden. In feinsinniger Abwandlung einiger Bibelzitate (zuerst Genesis 2,24), die vorher bereits in Dotalurkunden eingeflossen waren, verkündete

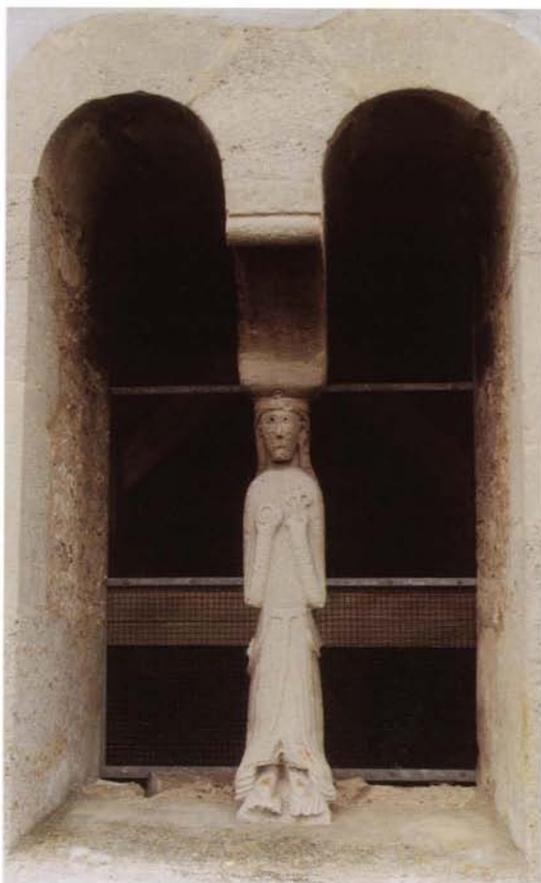


10
Reliquienbüste der hl. Kunigunde, vermutl. Böhmen um 1440 (Paderborn, Diözesanmuseum)

Heinrich bei den betreffenden Regierungsmaßnahmen, die in ganz besonderer Weise das Seelenheil des Paares betrafen, er sei mit Kunigunde „ein Fleisch“ geworden (wie *sumus sacro et anima una* oder *sumus in carne uno*).⁶⁵ Er betonte damit die in religiöser Vertiefung aufgespürte und gelebte Einheit, die in der späteren ikonographischen Gestaltung zu Ring und Lilie als Zeichen der ehelichen Bindung und Jungfräulichkeit der Heiligen transformiert wurde (Abb. 11).

Diese Einheit, die sich auch bei anderen Handlungen des Kaiserpaares (vom Itinerar bis zu den Gebetsverbrüderungen) immer wieder in auffallender Weise manifestierte, dürfte auch die Basis für die politischen und karitativen Initiativen der Kunigunde gewesen sein.

Sicherlich wäre eine vollständige Zusammenstellung der überlieferten Gedenk- und Verbrüderungsbücher wünschenswert, in denen (wie beispielsweise auch in Regensburg) das Gedenken an Kunigunde bewahrt werden sollte.⁶⁶ Und erst ein differenzierter Vergleich mit Vorgängerinnen und Nachfolgerinnen könnte über einzelne spektakuläre Fälle wie Paderborn hinaus genauere Aufschlüsse über ihre Einordnung geben.⁶⁷ Aber auch so dürfte ansatzweise deutlich geworden sein, daß Kunigunde eine aktive Partnerin bei der politisch wichtigen Sicherung der Memorialpflichten war. Ihre nachweisbaren Initiativen in Paderborn und Kaufungen,



11
Steinfigur der hl. Kunigunde, 15. Jh., Vorder-
ansicht (Turmarkade der Kirche auf dem Alten-
berg bei Bürgerroth)

denen die Zusammenführung überkommener Gedenkverpflichtungen im Merseburger Nekrolog folgte, sind essentieller Bestandteil einer wohldurchdachten Sicherstellung des Gedenkens in der ausdrücklichen Übertragung an engste Vertraute, seien es die Bischöfe Thietmar von Merseburg und Meinwerk von Paderborn oder die eigene Klosterstiftung. Gleichzeitig waren die Stiftungen und Schenkungen auch eine Selbstdarstellung, die beide Partner gleichermaßen berücksichtigte. Die bekannten Abbildungen mit Kirchenmodell sind nur ein Ausdruck davon.

4. Witwenschaft

Nicht nur Kunigunde, sondern auch andere Frauen der ottonischen Dynastie überlebten ihre Ehemänner um viele Jahre. Erinnerung sei nur an die Königinnen Mathilde (sie starb erst 32 Jahre nach Heinrichs I. Tod) und Gerberga, die auch ihren zweiten Gatten noch um 15 Jahre übertraf, oder an die Kaiserinnen Adelheid und Theophanu. Einige dieser Frauen überlebten ferner ihre Brüder und mehr als einen oder sogar alle ihrer Söhne. Mathilde, Äbtissin von Quedlinburg, starb als 44jährige erst 15 Jahre nach ihrem kaiserlichen Bruder Otto II., und die Schwestern Ottos III., die Äbtissinnen Sophia von Gandersheim und Adelheid von Quedlinburg,

überlebten ihren Bruder (gest. 1002) sogar um 37 bzw. 43 Jahre.⁶⁸ Dieser Sachverhalt eröffnete erhebliche Wirkungsmöglichkeiten im Umgang der Frauen mit Herrschaft, insbesondere als Regentin für einen unmündigen Sohn oder (wenngleich nur kurzfristig) als eine Art Reichsverweserin bis zur Wahl und Einsetzung eines neuen Königs. Kinderlosigkeit schränkte diese Chance, die politische Macht längerfristig zu behalten, also drastisch ein. Diese Prämisse galt unglücklicherweise für Kunigunde.

Nach dem Tod Heinrichs 1024 in der Pfalz Grone (Abb. 12) führte Kunigunde gemäß dem Bericht von Wipo die Reichsgeschäfte besonnen und wachsam fort, beraten übrigens von ihren Brüdern Bischof Dietrich II. von Metz (1006-1047) und Herzog Heinrich von Bayern (1004-1009, 1017-1026).⁶⁹ Dem auch bei männlichen Herrschern üblichen Beraterstab⁷⁰ dürfte auch der dort nicht erwähnte Erzbischof Aribo von Mainz (1021-1031) angehört haben, dessen Vertrauen zur Kaiserin in politischen Fragen bereits einige Jahre früher in einem persönlichen Brief sichtbar geworden war.⁷¹ Die erforderlichen Aufgaben, nur allgemein zu fassen mit der Aufbewahrung der Reichsinsignien und der Wahrung der „Belange des Reichs“, versah die Witwe aus der Sicht der neueren Forschung „mit Geschick und Tatkraft“.⁷² Leider sind für diese Zeit keine eigenständigen Urkunden überliefert. Vermutlich war Kuni-

gunde an der Festsetzung von Ort und Zeit der notwendigen Wahlversammlung in Kambara beteiligt. Hier überreichte sie nach Wipos Bericht dem neugewählten König Konrad dem Älteren gleichsam zur Bekräftigung seiner Rechtmäßigkeit die Reichsinsignien.⁷³ Das kurze Interregnum von nur sechs Wochen spricht für die zügige Entschlossenheit der Kaiserin, die aufgrund ihrer Kinderlosigkeit keine längere formalisierte Reichsverweserschaft zu erwarten hatte.

Die verfassungsrechtlichen und geschlechtsspezifischen Aspekte dieser Reichsverweserschaft und Insignienübergabe sind unlängst breit diskutiert worden.⁷⁴ Durch den anschließenden Rückzug nach Kaufungen verschwand die Kaiserin schnell aus der Reichspolitik. Übrig blieben allerdings noch die Besitzungen, die sie und das Kloster Kaufungen, sei es aus Eigengut oder aus Königsgut, erhalten hatten. Interessant für die Erforschung Kunigundes als politisch Handelnder sind deshalb noch die vier Schenkungen, welche die Witwe nach Einsetzung des Nachfolgers zugunsten bayerischer Klöster und Bistümer ausstellte. Beweisen Faktoren wie die Anrede der Kaiserinwitwe in der dritten Person, die urkundlichen Kurzformen ohne das Protokoll eines Diploms und die spätere Bestätigung durch Konrad II. die Machtlosigkeit der Kunigunde in der kurzen Zeit ihrer Regentschaft und den neun Jahren ihrer

andacht in der stat antiochia. da geschahē bey
dem grab vil zeichen. Nun sollen wir die lie-
ben iunckfrawen bitten das sy ons umb got er-
werb das er ons behut vor totlichen fundē vñ

Sanct Margareth Amen.

Von Keyser Heinrich



Heyser Heinrich waz
ein gewaltiger hertzog in Beyer lant
de vñ ward Keyser nach cristi geburt
tausent iar. vñ was ein cristen. vñnd forcht got
vñd was tugentlich vñd waz d. selb. woz

aber zu got vñd gelobet sein Keuscheit zu hal-
ten bis an den tod. Vñd an dem sechsten tag
vñd sechs iaren kam er gen Rom vñd ward zu
Keyser erwelet. Da besan er sich wol das der
trawm erdient als er steben het. vñ dancket

Witwenschaft? Wohl kaum, wenn man sich überlegt, daß Kunigunde in kurzer Zeit sozusagen „ihr Haus bestellte“ - wohl zuerst das Reich und später ihre Besitzungen. Sie hat offenkundig eigene Initiativen ergriffen, vielleicht um - ähnlich wie nachweislich später Agnes⁷⁵ - all die Gemeinschaften zu entschädigen, die bedingt durch ihre eigene Dotation in Bayern Einbußen erlitten hatten und Restitutionsforderungen hätten erheben können. Die genaueren Bedingungen solcher Besitzschenkungen oder Besitzveräußerungen müßten aber erst durch intensivere Forschungen über Kunigundes Güter bestimmt werden.

Auch als Witwe tritt uns Kunigunde noch in mehrfacher Weise als aktiv Handelnde entgegen. Nach ihrer Reichsverweserschaft und der Übergabe der Insignien war ihr politisches Handlungsspektrum aber gewiß enger geworden, wenngleich der Rückzug ins Kloster freilich nicht mit vollkommener Machtlosigkeit gleichzusetzen ist. Dies belegen die mit Selbstverständlichkeit ausgestellten Verfügungen über ihre Besitzungen.

5. Zusammenfassung

Sicherlich ist das Bild der Kunigunde dringend weiter zu differenzieren und zu erforschen; im vorliegenden Überblick konnten nur einzelne Aspekte angesprochen und die

wesentlichen Grundlagen für Kunigundes Einfluß herausgestellt werden. Die zentrale Frage richtete sich auf den politischen Handlungsspielraum dieser Herrscherin, der an zahlreichen Beispielen zu exemplifizieren war.

Die vornehme Abstammung von den Karolingern, die umfassenden Besitz- und Herrschaftsrechte der Herkunftsfamilie sowie die unter Kaiser Otto III. nachweisbare Königsnähe waren konstitutive Elemente für die spätere Partizipation an Macht und Herrschaft. Die Krönungen zur Königin und zur Kaiserin waren sichtbares Zeichen eines selbstverständlichen Auftretens als politisch Handelnde. Die führende Rolle am Hof und im Königreich läßt sich auf ein enges Zusammenleben und vertrautes Zusammenwirken des Königspaares zurückführen, das in zahlreichen Situationen gleichsam als „Arbeitspaar“ wirkte und eine Art Arbeitsteilung realisierte, die Kunigunde selbständige Initiativen ermöglichte. Zu erinnern ist insbesondere an die mehrmalige Stellvertreterschaft in inneren und äußeren Angelegenheiten des Reiches sowie an die führende Rolle der Kaiserin bei der Sicherung des Gebetsgedenkens durch dessen Übertragung an Vertraute. Kunigunde traf dabei Entscheidungen von politischer Relevanz. Die mit kriegerischen Mitteln ausgetragenen Ambitionen ihrer Brüder scheinen ihre Macht und Stellung bei Hof langfristig nicht eingeschränkt zu haben.

Ein wichtiges Kennzeichen Kunigundes sind sicherlich ihre Bemühungen um Ausgleich, sei es zwischen Herkunftsfamilie und Ehemann oder zwischen König und einzelnen Fürsten, die ihre Fürsprache bei Auseinandersetzungen und Bittgesuchen in Anspruch nahmen. Ihr taktisches Geschick scheint mehr als ein Topos gewesen zu sein. Zudem läßt sich vorsichtig eine allmähliche Verlagerung des Herrschaftsinteresses während ihrer Zeit als Königin und Kaiserin erkennen. Das Engagement um die Sicherstellung des Gebetsgedenkens, das 1005 noch vorwiegend politische Implikationen hatte, nahm nach der glücklichen Genesung Kunigundes eindeutig zu, familiäre und dynastische Verpflichtungen traten in den Vordergrund. In dieser späteren Regierungsphase scheint das Herrscherpaar ohnehin dem einvernehmlichen und gemeinsamen Handeln ein besonderes Gewicht beigemessen zu haben.

Trotz des Fehlens einer Mutterschaft und einer längeren Regentschaft nach dem Tod des Gatten spielte Kunigunde am Hof und im Reich eine wichtige Rolle. Anders als bei ihren unmittelbaren Vorgängerinnen oder Nachfolgerinnen lag das Schwergewicht ihrer Regierungstätigkeit aber eindeutig vor der Wittwenschaft. Dies muß ihr bereits bewußt gewesen sein, als sie nach mindestens 17jähriger kinderloser Ehe das Benediktinerinnenkloster Kaufungen gründete.

Anmerkungen

¹ Vgl. Karl J. Leyser, Die Frauen des sächsischen Adels, in: ders., Herrschaft und Konflikt. König und Adel im ottonischen Sachsen, Göttingen 1984, S. 82-123, hier bes. S. 85. Auf die Nennung der umfangreichen Literatur zu den Frauen des ottonischen Familienverbandes sei hier verzichtet.

² Pauline Stafford, Queen Emma and Queen Edith. Queenship and Women's Power in Eleventh-Century England, Oxford 1997.

³ Mechthild Black-Veldtrup, Kaiserin Agnes (1043-1077). Quellenkritische Studien, Köln - Weimar - Wien 1995 (Münstersche Historische Forschungen, 7).

⁴ Kurt-Ulrich Jäschke, Notwendige Gefährtinnen. Königinnen der Salierzeit als Herrscherinnen und Ehefrauen im römisch-deutschen Reich des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts, Saarbrücken 1991.

⁵ Ergebnis der neueren Forschungen zu Kaiser Heinrich III. und Kaiserin Agnes aufgrund zahlreicher Interventionen der Herrschergattin und überwiegend gemeinsamer Reisewege; Black-Veldtrup (wie Anm. 3), S. 21.

⁶ Zum Realitätsbezug von Bestimmungen um das Dotalgut von Königinnen vgl. Gerd Althoff, Probleme um die *dos* der Königinnen im 10. und 11. Jahrhundert, in: Michel Parisse (Hg.), *Veuves et Veuvage dans le haut Moyen Age*, Paris 1993, S. 123-133.

⁷ Einen ersten Überblick über Leben und politisches Wirken der Kunigunde bieten A. Wendehorst, *Kunigunde*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 5, München - Zürich 1991, Sp. 1570f. (Sterbedatum zu korrigieren in 1033); Jäschke, *Notwendige Gefährtinnen* (wie Anm. 4), S. 29-46; Winfrid Glocker, *Die Verwandten der Ottonen und ihre Bedeutung in der Politik. Studien zur Familienpolitik und zur Genealogie des sächsischen Kaiserhauses*, Köln - Wien 1989 (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte, 5), S. 225-243; Klaus Guth, *Die Heiligen Heinrich und Kunigunde. Leben, Legende, Kult und Kunst*, Bamberg 1986; Anna Gebser, *Die Bedeutung der Kaiserin Kunigunde für die Regierung Heinrichs II.*, Berlin 1897; Ellen Weber, *Kunigunde von Lützelburg - die kaiserliche Nonne von Oberkaufungen*, in: *Jahrbuch Landkreis Kassel* 1983, hg. v. Kreisausschuß des Landkreises Kassel, S. 75-81.

⁸ Vgl. Markus Twellenkamp, *Das Haus der Luxemburger*, in: *Die Salier und das Reich*, hg. v. Stefan Weinfurter unter Mitarbeit von Helmuth Kluger, Bd. 1: *Salier, Adel und Reichsverfassung*, Sigmaringen 1991, S. 475-502; Mathilde Uhlirz, *Die ersten Grafen von Luxemburg*, in: *Deutsches Archiv* 12 (1956), S. 36-51; Heinz Renn, *Das erste Luxemburger Grafenhaus (963-1136)*, Bonn 1941 (*Rheinisches Archiv*, 39); *La formation territoriale du pays de Luxembourg depuis les origines jusqu'au milieu du XV^e siècle. Exposition documentaire organisée par les Archives de l'Etat, septembre - octobre 1963. Catalogue*, Luxembourg 1963 (deutsche Übersetzung von A. Kolling, *Luxemburg* 1977).

⁹ Bayerische Staatsbibliothek München, clm 29093, fol.1^v; abgedruckt als *Tabula genealogica ex codicis regio Monacensi*, in: *Regum francorum genealogiae*, hg. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1829 (MGH SS 2), S. 314; vgl. Ferdinand Geldner, *Tatsachen und Probleme der Vor- und Frühgeschichte des Hochstifts Bamberg*, Bamberg 1973 (*Bamberger Studien zur fränkischen und deutschen Geschichte*, 1), S. 28ff.

¹⁰ Vgl. Stefan Weinfurter, *Der Anspruch Heinrichs II. auf die Königsherrschaft 1002*, in: *Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag*, hg. v. Joachim Dahlhaus und Armin Kohnle, Köln - Weimar - Wien 1995, S. 121-134, hier S. 132.

¹¹ Vgl. Gert Melville, *Vorfahren und Vorgänger. Spätmittelalterliche Genealogien als dynastische Legitimation zur Herrschaft*, in: Peter-Johannes Schuler (Hg.), *Die Familie als sozialer und historischer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit*, Sigmaringen 1987, S. 203-309, bes. S. 266.

¹² Adalbold von Utrecht, *Vita Heinrici II imperatoris*, hg. v. H. van Rij, in: *Nederlandse Historische Bronnen* 3, Amsterdam 1983, S. 7-95, hier S. 48; Adalberti *Vita Heinrici II. imperatoris*, hg. v. Georg Waitz (MGH SS 4), Hannover 1841, ND Leipzig 1925, S. 792-816.

¹³ Vgl. Johann Friedrich Böhmer, *Regesta imperii II: Sächsisches Haus 919-1024*, 4. Abteilung: *Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich II. 1002-1024*, nach Johann Friedrich Böhmer neubearbeitet von Theodor Graff, Wien - Köln - Graz 1971 (im folgenden abgekürzt: *Reg. Imp. II,4*) Nr. 14831 mit der heute allgemein üblichen zeitlichen Einordnung auf 998-1000; im Gegensatz dazu Twellenkamp (wie Anm. 8), S. 479-480 Anm. 28 mit einer

Datierung auf 995 ohne Begründung; allgemeiner auf die zweite Hälfte der 90er Jahre datiert bei Renn (wie Anm. 8), S. 81-82.

¹⁴ Twellenkamp (wie Anm. 8), S. 479f. Anm. 28; Renn (wie Anm. 8), S. 80.

¹⁵ Dieses Heiratsgut lag im 10. und 11. Jahrhundert oft in den Grenzlagen zwischen den Herrschaftsgebieten beider Familienverbände; vgl. Black-Veldtrup (wie Anm. 3), S. 159.

¹⁶ Zum folgenden vgl. Twellenkamp (wie Anm. 8), S. 480ff.; Renn (wie Anm. 8), S. 82ff.; Glocker (wie Anm. 7), S. 250-257.

¹⁷ Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung, hg. v. Robert Holtzmann (MGH SSrG Nova Series, 9), Berlin 1955²; die deutsche Übersetzung orientiert sich im folgenden an: Thietmar von Merseburg, Chronik, neu übertragen und erläutert von Werner Trillmich, Darmstadt 1985 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, 9), (beides im folgenden abgekürzt: Thietmar) VII, c.9. Zu den Strategien der Konfliktbewältigung Heinrichs II. am Beispiel des Markgrafen Heinrich von Schweinfurt vgl. Gerd Althoff, Königsherrschaft und Konfliktbewältigung im 10. und 11. Jahrhundert, in: ders., Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997, S. 21-56, bes. S. 24-32.

¹⁸ Beispielsweise Twellenkamp (wie Anm. 8), S. 480; Gebser (wie Anm. 7), S. 9-12, zu den Interventionen S. 17-21 und 59-71; Renn (wie Anm. 8), S. 86.

¹⁹ Johannes Fried, Der Weg in die Geschichte. Die Ursprünge Deutschlands bis 1024, Berlin 1994 (Propyläen Geschichte Deutschlands, 1), S. 619 konstatiert einen Rückgang ihrer Interventionen

von 40% auf 13%. Diese Feststellung wäre noch genauer zu überprüfen, zumal die Schwankungen und deren Gründe nicht berücksichtigt sind.

²⁰ Reg. Imp. II,4 Nr. 1680b.

²¹ Thietmar VI, c.35: *immaturus iuvenis*; er betont auch, daß Adalberos Ablehnung die Empörung der verschlagenen Sippe (*subdolae generationis furor*) auslöste. Im Gegensatz dazu stehen die Gesta Treverorum, hg. v. Georg Heinrich Pertz (MGH SS 8), Hannover 1848, ND Leipzig 1925, S. 111-200, hier c.30, S. 171f.: *vir potens et dives* mit anschließender Aufzählung der großen Besitzungen.

²² Thietmar VI, c.35: *Rex autem (...) uxorem dilectam caeterosque siumet familiares de episcopatu eodem inpetrando sollicitos spreuit*. Keine Angaben zur Rolle Kunigundes: Annales Quedlinburgenses, hg. v. Georg Heinrich Pertz (MGH SS 3), Hannover 1839, S. 18-90, hier a. 1008, S. 79. Die Gesta Treverorum (wie Anm. 21), c.30, S. 171f. begründen die militärisch manifestierten Ansprüche Adalberos nur mit seinem Vertrauen in die Eheverbindung seiner Schwester. Weitere Quellen zum Jahr 1008: Annales Hildesheimenses, hg. v. Georg Waitz (MGH SSrG), Hannover 1878; Herimanni Augiensis Chronicon, hg. v. Georg Heinrich Pertz (MGH SS 5), Hannover 1844, S. 67-135, hier S. 119; De calamitate abbatiae S. Martini Treverensis, hg. v. Georg Waitz (MGH SS 15/2), Hannover 1888, S. 740.

²³ Reg. Imp. II,4 Nr. 1916a und 1934b; Thietmar VII, 66 und VIII, 18. Zum Aufenthalt des Kaisers 1018 in Burgund vgl. Thietmar VIII, 34. Bereits im Sommer 1017 war Heinrich von Luxemburg als Gesandter des Kaisers in Polen, um die beabsichtigten Friedensverhandlungen voranzutreiben (Reg. Imp. II,4 Nr. 1908a); dies spricht bereits für ein neues Vertrauensverhältnis.

²⁴ Jäschke, *Notwendige Gefährtinnen* (wie Anm. 4), S. 100.

²⁵ Vgl. Thilo Vogelsang, *Die Frau als Herrscherin im hohen Mittelalter. Studien zur „consors-regni“-Formel*, Göttingen - Frankfurt am Main - Berlin 1954 (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, 7). Für Kunigunde seit 1003 nachgewiesen, vgl. die erstmalige Erwähnung: *Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser*, Bd. 3. *Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins (MGH DD regum et imperatorum Germaniae, 3)*, Berlin 1957² (im folgenden abgekürzt: *D H II*) Nr. 43.

²⁶ *Reg. Imp. II,4 Nr. 1496 a*; Percy Ernst Schramm, *Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des Salischen Hauses (1028)*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 24 (1935), S. 184-332, hier S. 289 und 264.

²⁷ *Reg. Imp. II,4 Nr. 1800b*.

²⁸ Vgl. Stefan Weinfurter, *Sakralkönigtum und Herrschaftsbegründung um die Jahrtausendwende. Die Kaiser Otto III. und Heinrich II. in ihren Bildern*, in: Helmut Altrichter (Hg.), *Bilder erzählen Geschichte*, Freiburg 1995 (*Rombach Historiae*, 6), S. 47-103, bes. 78 ff., und den folgenden Beitrag von Tanja Michalsky.

²⁹ Thietmar VI, c.31.

³⁰ Zu den späteren Ergänzungen als König und Kaiser vgl. Black-Veldtrup (wie Anm. 3), S. 161, Anm. 227; dort S. 165-171 auch zu den Anlässen für eine Aufstockung des Dotalgutes.

³¹ Vgl. *DD H II* 105 und 182; vgl. Black-Veldtrup (wie Anm. 3), S. 161 Anm. 227. In Boppard war vorher bereits Theophanu begütert (*D O II* 21); die Übertragung der Dotalgüter einer Vorgängerin an die

regierende Herrscherin erfolgte häufiger; vgl. Black-Veldtrup (wie Anm. 3), S. 168-170.

³² Dieses Kreuz ist nur in Beschreibungen und Nachzeichnungen des 17. und 18. Jahrhunderts als Besitz des Klosters St. Michael in Bamberg überliefert; seit der Säkularisation ist es verschollen. Die in zwei verschiedenen Versionen tradierte Inschrift besagte angeblich, das Kreuz sei ein Geschenk für Kunigunde bzw. für Christus; vgl. Percy Ernst Schramm und Florentine Mutherich, *Denkmale der deutschen Könige und Kaiser 1: Ein Beitrag zur Herrschergeschichte von Karl dem Großen bis Friedrich II. 768-1250*, München 1962 (*Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München*, 2), S. 160, Nr. 120; nicht mehr enthalten in der 2. Aufl. München 1981.

³³ *DD H II*, S. 693-697: Kunigunde 1-3 mit genauen Angaben zu den einzelnen Besitzungen. Die vierte Urkunde enthält keine Besitzvergabe, sondern die Übereignung einer Hörigen an das Kloster St. Emmeram in Regensburg.

³⁴ Vgl. Hansmartin Schwarzmaier, *Von Speyer nach Rom. Wegstationen und Lebensspuren der Salier*, Sigmaringen 1991, S. 81.

³⁵ Vgl. Black-Veldtrup (wie Anm. 3), S. 159-172 zum Dotal- und Heiratsgut der Agnes und dessen Verwendung.

³⁶ Die angelsächsische Königin Edith ist 1066 im *Domesday Book* als reichste Frau Englands registriert; vgl. Stafford (wie Anm. 2), S. 123ff. und 280ff.

³⁷ Zum Nonnenkloster Kühbach vgl. die Verleihung von Immunität, freier Äbtissinnen- und Vogtwahl 1011 durch Heinrich (*Reg. Imp. II,4*

Nr. 1743); zu Freising vgl. die Schenkungen Reg. Imp. II,4 Nr. 1517, 1548, 1639 und 2005, die letzten beiden mit Intervention Kunigundes; zu Salzburg Reg. Imp. II,4 Nr. 1524, 1552, 1623, 1624, 1964, durchgehend Schenkungen mit Intervention Kunigundes. Zum komplexen Problem der Verfügungsgewalt der Königinnen an ihrer *dos* vgl. Althoff, Probleme (wie Anm. 6).

³⁸ Vgl. Reg. Imp. II,4 Nr. 17601; Thietmar VI c.74: *Quod regina ut primo comperit, per Geconem pincernam suum regi iam iuxta Metensem urbem cum exercitu sedenti indixit. Hic vehementer illud ammirans et, qualiter se res nobiscum haberent, interrogans, eundem, regnum prout curaretur ab ea, celeriter remisit.*

³⁹ Vgl. Reg. Imp. II,4 Nr. 1761b. Zum Problem der Stellvertretung im Reich vgl. Wilhelm Smidt, Deutsches Königtum und deutscher Staat des Hochmittelalters während und unter dem Einfluß der italienischen Heerfahrten, Wiesbaden 1964, S. 116ff.

⁴⁰ Reg. Imp. II,4 Nr. 1888a; vgl. Thietmar VII, 29.

⁴¹ Vgl. Reg. Imp. II,4 Nr. 1934b; Kurt Reindel, Bayern vom Zeitalter der Karolinger bis zum Ende der Welfenherrschaft (788-1180), I. Die politische Entwicklung, in: Max Spindler (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 1, München 1967, S. 249-349, hier S. 309; Renn (wie Anm. 8), S. 99.

⁴² Vgl. Glocker (wie Anm. 7), S. 228 und 241.

⁴³ Annales Hildesheimenses (wie Anm. 22), a. 1003, S. 29: *Herimannus Alemanorum dux (...) regie se potestate subdidit et interventu reginae et principum in suo honore permansit*; vgl. Reg. Imp. II,4 Nr. 1508a.

⁴⁴ Annales Quedlinburgenses (wie Anm. 22), a. 1020, S. 84: *Sed Bernhardus iustitia cedens, interpellante imperatrice, gratiam imperatoris pariter cum beneficio patris obtinuit.*

⁴⁵ Vgl. Rudolf Schetter, Die Intervenienz der weltlichen und geistlichen Fürsten in den deutschen Königsurkunden von 911-1056, Phil. Diss. Berlin 1955, S. 14-17; Gebser (wie Anm. 7), S. 17-21; Glocker (wie Anm. 7), S. 229. Zu unterscheiden ist zwischen Fürsprache oder Intervenienz (*interveniente*), Rat (*consilio*), Bitte (*petitione*) und Zustimmung (*consensu*).

⁴⁶ In beiden Fällen ist die erstmalige Anwendung dieser Formel verbunden mit einer neuen Titulatur jeweils nach der Kaiserkrönung: *consors regni* bei Adelheid erstmals sechs Wochen nach der Krönung 962, *coimperatrix* bei Theophanu am 29. April 974; vgl. Vogelsang (wie Anm. 25), S. 22-29.

⁴⁷ DD H II 43 und 44; Reg. Imp. II,4 Nr. 1536 und 1537: *dilecta coniux nostra et regnorum consors*; abgewandelt vorher auch bei Kaiserin Adelheid und später bei Kaiserin Agnes. Vgl. Vogelsang (wie Anm. 25), S. 29; Jäschke, Notwendige Gefährtinnen (wie Anm. 4), S. 37ff. ist hier in manchen Einzelheiten zu korrigieren.

⁴⁸ Nur Papst Benedikt VIII., der sich Anfang 1020 am Königshof aufhielt, intervenierte vor der Kaiserin; vgl. Reg. Imp. II,4 Nr. 1963, 1965, 1982.

⁴⁹ Jäschke, Notwendige Gefährtinnen (wie Anm. 4), S. 40.

⁵⁰ Kunigunde nicht erwähnt in Reg. Imp. II,4 Nr. 1597a (7. Juli 1005); vgl. aber Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 1, hg. v. Ludwig Weiland, Hannover 1895 (MGH Legum Sectio IV), Nr. 28, S. 58; Jäschke, Notwendige Gefährtin-

nen (wie Anm. 4), S. 43 mit Hinweisen auf die spätere Synodalteilnahme von Markgräfin Mathilde von Tuszien, Kaiserin Agnes und Königin Margarete von Schottland.

⁵¹Erinnert sei nur an Otto den Großen und das Erzbistum Magdeburg, an die Förderung des verarmten Bistums Speyer durch die Salier und an die Verlegung des Bistums Zeitz nach Naumburg durch Konrad II.

⁵²Trotz eines Thronfolgers entsagte auch Kaiserin Agnes dem weltlichen Leben; vgl. Black-Veltrup (wie Anm. 3), S. 346.

⁵³Vgl. Karl Heinemeyer, *Königshöfe und Königsgut im Raum Kassel, Göttingen 1971* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 33), S. 169-199 und den folgenden Beitrag von Petra Brödner in diesem Band; zu Kunigunde und Kaufungen vgl. Glocker (wie Anm. 7), S. 237-239.

⁵⁴Vgl. den folgenden Beitrag von Tanja Michalsky.

⁵⁵Vgl. Gerd Althoff, *Adels- und Königsfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung. Studien zum Totengedenken der Billunger und Ottonen*, München 1984 (Münstersche Mittelalter-Schriften, 47), S. 238f.

⁵⁶Vgl. Joachim Wollasch, *Geschichtliche Hintergründe der Dortmunder Versammlung des Jahres 1005*, in: *Westfalen* 58 (1980) S. 55-69; Althoff, *Adels- und Königsfamilien* (wie Anm. 55), S. 107-111.

⁵⁷Rückschluß aus dem auffallenden Fehlen Heinrichs und Kunigundes im *Necrolog des Billunger Hausklosters St. Michael in Lüneburg*; vgl. Althoff, *Adels- und Königsfamilien* (wie Anm. 55), S. 111 und 114f.; Wollasch (wie Anm. 56), S. 65-68.

⁵⁸D H II 375 vom 6. Dezember 1017; Reg. Imp. II,4 Nr. 1914.

⁵⁹Vgl. D H II 420 (*nos communi voto*) und D H II 487 (*monasterio nostro*).

⁶⁰Vgl. Althoff, *Adels- und Königsfamilien* (wie Anm. 55), S. 193-200 (zur Datierung) und 243f.; Wollasch, *Geschichtliche Hintergründe* (wie Anm. 56), S. 65-68.

⁶¹Die ältere Forschung wollte in diesem Vorgang die Begründung eines Königskanonikats sehen; vgl. erstmals A. Fuchs, *Kaiser Heinrich und Kaiserin Kunigunde, Mitglieder des Paderborner Domkapitels*, in: *Die Warte. Heimatzeitschrift für das Paderborner Land* 16 (1955), S. 82-83. Ihm folgten weitere Autoren: Josef Fleckenstein, *Rex Canonicus. Über Entstehung und Bedeutung des mittelalterlichen Königskanonikates*, in: *Festschrift Percy Ernst Schramm zu seinem siebzigsten Geburtstag*, Bd. 1, Wiesbaden 1964, S. 57-71; Manfred Balzer, *Dortmund und Paderborn. Zwei Aufenthaltsorte der fränkischen und deutschen Könige in Westfalen (8.-13. Jh.)*, in: *Westfälische Forschungen* 32 (1982), S. 1-20. Gegen die Bezeichnung Königskanonikat für diese auf die Stifterperson ausgerichteten Aufnahmen eines Königs bzw. Kaisers (und einer Königin bzw. Kaiserin) in eine Gebetsgemeinschaft mit Domkanonikern der ottonisch-salischen Epoche, die mit Otto III. (erstmalig 1001) beginnen und mit Kunigunde erstmals eine Frau einschließen, argumentiert Manfred Groten, *Von der Gebetsverbrüderung zum Königskanonikat. Zur Vorgeschichte und Entwicklung der Königskanonikate an den Dom- und Stiftskirchen des deutschen Reiches*, in: *Historisches Jahrbuch* 103 (1983), S. 1-34.

⁶²In einer Schenkung an das Hildesheimer Domkapitel von 1013 (D H II 263) wird diese vermutlich 1003 geschlossene Gebetsverbrüderung vorausge-

setzt; die dort enthaltene Seelenheilformel bezieht auch Kunigunde mit ein. Dies gilt gleichfalls für den Seelenheilpassus der Schenkung an das Magdeburger Kapitel vom 2. November 1010 (D H II 224), in dem zusätzlich des kaiserlichen Vorgängers Otto und der Vorfahren gedacht wird. Die vier Urkunden vom 1. November 1007 für das Domkapitel in Bamberg (DD H II 167-170; Reg. Imp. II,4 Nr. 1673-1676) vermerken schließlich die Zustimmung Kunigundes als *consistente et rogante* bzw. *consistente* (DD H II 168 und 170). Diese zumindest passive Beteiligung Kunigundes beleuchtet nicht Groten, Gebetsverbrüderung, S. 8-11.

⁶⁵ DD H II 225, 264, 265a und b, 328, 343, 344, 371, 385, 403, 422, 439, 440, 484, 485; Domkapitel: 264 und 342; Kloster: 370 und 486; vgl. Jäschke, Notwendige Gefährtinnen (wie Anm. 4), S. 44.

⁶⁴ Hartmut Hoffmann, Eigendiktat in den Urkunden Ottos III. und Heinrichs II., in: Deutsches Archiv 44 (1988), S. 390-423, bes. 400f.

⁶⁵ DD H II 368, 375, 376, 394, 406, 407, 409 und 411. Literatur zur Abb. 11 unten im Beitrag Michalsky Anm. 51.

⁶⁶ Weitere Hinweise zu St. Emmeram und Obermünster in Regensburg bei Black-Veltrup (wie Anm. 3), S. 280 mit Anm. 64 und 65, S. 287f. mit Anm. 79.

⁶⁷ Kaiserin Agnes ist in den Totenbüchern von 37 Konventen nachzuweisen; vgl. Black-Veltrup (wie Anm. 3), S. 269ff. Für die meisten ottonischen und salischen Königinnen und Kaiserinnen steht eine solche Auflistung noch aus.

⁶⁸ Vgl. Leyser (wie Anm. 1), S. 88-99.

⁶⁹ Wipo, *Gesta Chuonradi II. imperatoris*, hg. v. Harry Bresslau (MGH SsRG 64), Hannover - Leipzig

1915, ND 1956, c.1, S. 9: *Imperatrix vero Chunigunda, quamquam maritali vigore destituta foret, tamen consilio fratrum suorum, Theoderici Metensis episcopi et Hezzilonis ducis Bavariae, pro viribus rei publicae succurrebat et ad restaurationem imperii aciem ingenii mentisque sollicita consideratione direxit.*

⁷⁰ Zu Wipos angeblicher Betonung der Geschlechtsvormundschaft vgl. Jäschke, Notwendige Gefährtinnen (wie Anm. 4), S. 45f.; Kurt-Ulrich Jäschke, *Tamen virilis probitas in femina vicit*. Ein hochmittelalterlicher Hofkaplan und die Herrscherinnen - Wipos Äußerungen über Kaiserinnen und Königinnen seiner Zeit, in: *Ex Ipsis Rerum Documentis*. Beiträge zur Mediävistik. Festschrift für Harald Zimmermann zum 65. Geburtstag, hg. v. Klaus Herbers, Hans Henning Kortüm und Carlo Servatius, Sigmaringen 1991, S. 429-448.

⁷¹ Zum Brief des Mainzer Erzbischofs an die Kaiserin im Zusammenhang mit dem Hammersteinischen Ehescheidungsprozeß vgl. Philipp Jaffé, *Bibliotheca rerum Germanicarum*, Bd. 3, Berlin 1866, ND Aalen 1964, S. 360-362. Thietmar VIII, 7 und Reg. Imp. II,4 Nr. 1923 zur Exkommunikation von Graf Otto von Hammerstein, Vetter Thietmar von Merseburgs Mutter Kunigunde, und Ottos Gattin Irmgard wegen ihrer Verwandtschaftsbeziehung auf der Synode von Nimwegen im März/April 1018.

⁷² Egon Boshof, *Die Salier*, Stuttgart - Berlin - Köln - Mainz 1987 (Urban-Taschenbücher, 387), S. 35.

⁷³ *Gesta Chuonradi* (wie Anm. 69), c.2, S. 19: *Supra dicta imperatrix Chunegunda regalia insignia, quae sibi imperator Heinricus reliquerat, gratanter obtulit et ad regnandum, quantum huius sexus auctoritatis est, illum corroboravit.*

⁷⁴ Zur Geschlechtsvormundschaft und zur älteren verfassungsgeschichtlichen Einordnung vgl. Jäschke, Notwendige Gefährtinnen (wie Anm. 4), S. 29-52; Jäschke, Tamen virilis probitas (wie Anm. 70), S. 450ff.

⁷⁵ Black-Veltrup (wie Anm. 3), S. 267ff. Zur angeblich eingeschränkten Verfügungsgewalt der Kunigunde über sog. „gebundenes Eigentum“ vgl. Althoff, Probleme (wie Anm. 6), S. 127f.; zu Kunigunde als Intervenientin in einem dieser Diplome Konrads II. in den ersten Jahren seiner Regierungszeit vgl. Gebser (wie Anm. 7), S. 57.